

# Campingreglement

der

## Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental



Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt im Hinblick auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, Art. 1, 5, 16, 17 und 118 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Art. 4, 5, 12b und c der Bauverordnung vom 6. März 1985, Art. 9 und 51 des Dekretes vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 9 und 13ff des Waldgesetzes vom 5. Mai 1997, das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/ 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, Art 56ff der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 und den Bestimmungen über das Campingwesen im Baureglement das nachfolgende Reglement.

## Inhaltsverzeichnis

A) Zweck, Gestaltungsbereich, Begriffe .....	3
B) Campieren ausserhalb von Campingplätzen .....	4
C) Allgemeine Vorschriften betr. Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen ..	4
D) Spezielle Vorschriften für Residenzplätze .....	6
E) Spezielle Vorschriften für Touristenplätze.....	7
F) Betriebsvorschriften .....	8
G) Gebühren, Bewilligungsentzug, Straf- und Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung .....	9

<b>A) Zweck, Gestaltungsbereich, Begriffe</b>	
Zweck Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement schafft die Grundordnung für das Campingwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es bezweckt die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit sowie den Schutz der Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte zu gewährleisten.
Campieren	<b>Art. 2</b> Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen oder unbeweglichen Unterkünften
Campingplatz	<b>Art. 3</b> 1 Als Campingplatz gilt ein von der Gemeindebehörde bewilligter Platz, der dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (gem. Art. 14, 29) ausgerüstet ist. 2 Ein Campingplatz im Sinne dieses Reglementes setzt sich in der Regel aus einem Touristenplatz und einem Residenzplatz zusammen (Art. 4 + 5).
Touristenplatz	<b>Art. 4</b> Der Touristenplatz dient dem wechselnden und im Einzelfall auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten befristeten Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:
	a) Zelte
	b) Selbstfahrende oder gezogene Fahrzeuge in verkehrsfähigem Zustand und mit Nummernschildern versehen.
Residenzplatz Dauerunterkünfte	<b>Art. 5</b> Der Residenzplatz dient dem Aufstellen von Dauerunterkünften (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.) für die Dauer von mehr als 6 Monaten pro Kalenderjahr (Art. 12 BauV).
Einheit	<b>Art. 6</b> Als Einheit im Sinne dieses Reglements gilt die mobile Unterkunft (Zelt, Wohnwagen etc.) mit dem zugehörigen Motorfahrzeug.
Unternehmer	<b>Art. 7</b> Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.
Platzwart	<b>Art. 8</b> Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

<b>B) Campieren ausserhalb von Campingplätzen</b>	
Bewilligungspflicht	<b>Art. 9</b> 1 Der Gemeinderat kann das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, besonders durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen unter Auflagen gestatten.
	2 In jedem Falle ist die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers einzuholen.
	3 Zum gelegentlichen Übernachten dürfen Zelte und Wohnwagen ohne Bewilligung durch die Gemeinde ausserhalb von Campingplätzen aufgestellt werden. Die Campierenden haben sich dabei allfälligen Weisungen der zuständigen Organe zu fügen.
	4 Im Übrigen ist das Campieren ausserhalb von Campingplätzen verboten.
<b>C) Allgemeine Vorschriften betr. Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen</b>	
Bewilligungsgrundlagen	<b>Art. 10</b> Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
	<b>Art. 11</b> Campingplätze dürfen nur in den nach Grundordnung ausgeschiedenen Campingzonen errichtet werden. Die Nähe von Schulen, Erholungsheimen und Kirchen ist zu meiden.
Platzeignung	<b>Art. 12</b> 1 Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken und gegen Überschwemmungen, umstürzende Bäume und andere Gefahren geschützt sein.
	2 Die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 9 BauG bzw. Art. 12 BauV, sind zu wahren
Grösse, Einheit	<b>Art. 13</b> 1 Die Kapazität eines Campingplatzes ist auf rund 300 Personen pro Hektare der Gesamtfläche zu beschränken.
	2 Jeder Campingeinheit sind durchschnittlich mindestens 100m <sup>2</sup> zuzumessen, inbegriffen die Installationen und Wege. Für jede Gruppe von 100 Einheiten ist ein sanitärer Block erforderlich, der WC, Pissoirs, Waschbecken, Duschen sowie Becken zum Geschirr- und Wäschewaschen umfasst. Er soll in der Regel höchstens 100 m von der am weitest entfernten Campingeinheit liegen.
	3 Als Grundlage zur Bemessung der Kapazität und der notwendigen sanitären Einrichtungen gelten 3 Personen pro

	Campingeinheit.
Platzgestaltung	<b>Art. 14</b> Bei der Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten: 1 Parkplätze Sofern die Autoabstellplätze in Abweichung von Art. 6 aus topographischen oder andern Gründen nicht Bestandteil der Einheit sind, sind im Bereich des Campingplatzes die erforderlichen Autoabstellplätze (mindestens 1 pro Einheit) zu erstellen.
	2 Einfriedung, Bepflanzung Zum Schutze der Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen.
	3 Touristenplätze / Residenzplätze Der Anteil Residenzplätze am gesamten Campingplatz darf maximal 70% betragen. Die Touristenplätze sind zusammengefasst und getrennt von den Residenzplätzen anzuordnen.
	4 Spielflächen Als Spielflächen sind mindestens 10% der Gesamtfläche des Campingareals als zusammenhängende Teile von mindestens je 100m <sup>2</sup> auszuschneiden und freizuhalten. Auf die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campingareals kann in dem Masse verzichtet werden, als durch eine entsprechende vertragliche Regelung die Benutzung unmittelbar benachbarter Spielflächen ausserhalb des Campingareals nachgewiesen werden kann.
	5 Kehrichtcontainer Auf dem Campingareal sind genügend Kehrichtcontainer an geeigneter Stelle aufzustellen. Die Kehrichtabfuhr ist gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde sicherzustellen.
	6 Fester Raum Auf jedem Platz ist ein geeigneter, fester Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postaufbewahrung und -abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials usw. zur Verfügung zu stellen.
	7 Robidog Sofern Hunde auf dem Platz geduldet sind, kann die Gemeinde jederzeit Einrichtungen und Unterhalt mind. eines Robidogs pro Campingplatz verlangen. Auf die Errichtung von Robidogs kann verzichtet werden, wenn an geeigneter Stelle ausserhalb des Campingareals die Einrichtung bzw. Mitbenutzung einer solchen durch Vereinbarung nachgewiesen werden kann.
Sanitäre Einrichtungen	<b>Art. 15</b> Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen mindestens - für Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:
	1 Toiletten Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt mit Vorraum

	und Handwascheinrichtung anzulegen. Eine Toilette mit Wasserspülung auf 10 Einheiten, ein zusätzlicher Pissoirstand auf 30 Einheiten.
	2 Anlagen für Körperwäsche Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 10 Einheiten.
	3 Duschen 1 Dusche auf 10 Einheiten.
	4 Allgemeine Waschgelegenheiten Besondere Geschirr- und Textilwaschstellen sind anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss einen festen, rutschsicheren Belag (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.
	5 Trinkwasser Das Trinkwasser muss die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.
	6 Abwasserinstallationen Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.
	7 Beleuchtung Campingplatz und Betriebseinrichtungen sind hinreichend zu beleuchten.
Vorschriften für Betriebseinrichtungen	<b>Art. 16</b> Bauten und Anlagen für die Betriebseinrichtung unterliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.
<b>D) Spezielle Vorschriften für Residenzplätze</b>	
Bau- und Gewässerschutzbewilligung; Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften	<b>Art. 17</b> 1 Für die Erstellung oder Erweiterung eines Residenzplatzes (Art. 5) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 25 KGV) erforderlich.
	2 Wegleitend bei der Ausarbeitung der Überbauungspläne mit Sonderbauvorschriften sind die Richtpläne der Gemeinde.
Bewilligungserfordernis für Dauerunterkünfte	<b>Art. 18</b> Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten als Dauerunterkünfte sowie die Erstellung oder Erweiterung eines Residenzplatzes für Wohnwagen, Mobilheime und Zelte für die Dauer von mehr als 6 Monaten bzw. das nachträgliche Überdachen oder Anbauen derselben auf einem bewilligten Residenzplatz, erfordert eine Baubewilligung durch die Gemeindebehörde.
Baupolizeiliche Vorschriften	<b>Art. 19</b> Die nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften gelten bei der Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften für Residenzplätze als verbindliche Rahmenbedingungen.
Parzellierung	<b>Art. 20</b> 1 Die ausgeschiedene Residenzfläche ist zu parzellieren (Geometerplan). Die Mindestgrösse einer Parzelle be-

	trägt 70m <sup>2</sup> .
	2 Je Parzelle darf nur eine Einheit (Art. 6) aufgestellt werden.
Abstände	<b>Art. 21</b> Die Minimalabstände werden im Baureglement der Einwohnergemeinde Oberwil geregelt.
Maximale Abmessung	<b>Art. 22</b> 1 Die maximalen Abmessungen der Unterkünfte werden im Baureglement der Einwohnergemeinde Oberwil geregelt.
Farbgebung Unterhalt	<b>Art. 23</b> 1 Die Farbe der Einheiten und der An- und Überbauten sind der Umgebung anzupassen. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind untersagt. 2 Unterkünfte und Anbauten sind in gutem Zustand zu erhalten.
Fundamente	<b>Art. 24</b> Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.
Kanalisationsanschluss	<b>Art. 25</b> Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers für Residenzplätze beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2009 Fr. 100.00 pro Belastungswert (BW).  Verbrauchsgebühr: Die Verbrauchsgebühr wird jährlich dem Campingbetreiber für das gesamte Campingareal in Rechnung gestellt. Im Betriebsgebäude ist eine Wasseruhr zu installieren.
<b>E) Spezielle Vorschriften für Touristenplätze</b>	
Einrichtungsbewilligung	<b>Art. 26</b> 1 Für die Erstellung oder Erweiterung eines Touristenplatzes (Art. 4) ist eine Baubewilligung (Art. 1a BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 25 KGV) erforderlich. 2 Die Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2 BauG gegeben sind und wenn Lage, Ausstattung und Organisation des Campingplatzes den Vorschriften dieses Reglementes sowie den Grundsätzen der Ortsplanung entsprechen. Bei Abweichungen von kommunalen Richtplänen ist zudem die Regionalplanung beizuziehen.
Anlageplan	<b>Art. 27</b> Dem Baugesuch ist, neben den üblichen Unterlagen, ein Anlageplan beizulegen, in welchem namentlich und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglementes (Art. 10 ff) festzulegen sind: - Begrenzung des Campingplatzes - Zufahrt, Parkplätze - Sammelplatz für Kehrrechtcontainer - Interne Erschliessung und Einteilung in Standplätze

	<p>(Einheiten) bei maximaler Belegung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feste Betriebseinrichtungen</li> <li>- Waschplätze für Autos</li> <li>- Spielflächen (vgl. Art. 16.4)</li> <li>- Bepflanzung, Umgebungsgestaltung</li> <li>- Robidogs</li> </ul>
Belegungsziffer	<b>Art. 28</b> Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten festgelegt, die kurzfristig überschritten werden darf, jedoch ohne Reduktion der Spielflächen.
Befristung der Unterkünfte	<b>Art. 29</b> Auf Touristenplätzen dürfen mobile Unterkünfte längstens während 6 Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt bleiben.
<b>F) Betriebsvorschriften</b>	
Betriebsbewilligung	<b>Art. 30</b> 1 Zum Betrieb eines Campingplatzes bedarf der Unternehmer einer schriftl. Bewilligung des Gemeinderates.
	2 Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn
	a) die Vorschriften gem. Art. 10-18 eingehalten sind;
	b) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind (Art. 36);
	c) vom Unternehmer eine Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen ist, deren Leistung mind. derjenigen der Campingverbände entspricht;
	d) eine geeignete Platzordnung vorliegt (Art. 32, 33);
	e) der Unternehmer und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes bieten, gut beleumdet und volljährig sind;
	3 eine neue Betriebsbewilligung ist auch bei Erweiterung von Campingplätzen erforderlich.
Besondere Bewilligungen	<b>Art. 31</b> Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandels- und Betriebsbewilligung für öffentlichen Gastgewerbebetrieb, Abwasserbewilligung, usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.
Platzordnung	<b>Art. 32</b> 1 Der Unternehmer hat für den Betrieb auf dem Campingplatz in einer Platzordnung insbesondere zu regeln: Höchstzahl der Benutzer, Zulassungsbedingungen, Platzwahl, Benützung der Installationen, Taxen, Nachtruhe, Spiele, Betrieb von Lautsprecher-Apparaten, Aufstellen von Fernsehantennen, Halten von Tieren, Verkehr und Hinstellen von Motor- und Wasserfahrzeugen, Sauberkeit.



	2 Die Ausübung eines campingfremden Gewerbes ist auf dem Campingplatz verboten.
Verbindliche Betriebsvorschriften	<p><b>Art. 33</b> Die nachstehenden Bestimmungen sind allgemein verbindlich und müssen in jeder Platzordnung enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meldepflicht: Sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftschein eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllen.</li> <li>2. Nachweis der Identität: Der Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen</li> <li>3. Jugendliche haben sich über ihr Alter auszuweisen</li> <li>4. Schulpflichtige dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener sind, oder der Platzwart die Verantwortung übernimmt.</li> <li>5. Nachtruhe: Von 22.00 bis 07.00 Uhr hat vollständige Ruhe zu herrschen. In dieser Zeit ist jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes verboten.</li> <li>6. Gebühren: Diese sind getrennt nach den verschiedenen Besucherkategorien aufzuführen und anzuschlagen.</li> <li>7. Besitzerschutz: Beschädigung der Waldungen und Kulturen sind untersagt.</li> <li>8. Hinweis auf bestehende Verbote (Fahrverbote etc.).</li> </ol>
Steuern	<b>Art. 34</b> Die örtliche Kurtaxe ist vom Platzwart einzuziehen und dem Tourismusverein abzuliefern.
Verkaufsstellen	<b>Art. 35</b> Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen nur während des Betriebes des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine Betriebsbewilligung des zuständigen Regierungsstatthalteramtes erforderlich.
Sicherheitsvorkehrungen	<p><b>Art. 36</b> 1 Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.</p> <p>2 Für die Erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfestelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten und Feuerlöschmaterial bereitzustellen. Dabei ist die Lage des Platzes mitzuberücksichtigen.</p> <p>3 Ein Notfalldispositiv ist zu erstellen. Inhalt: Adresse und Telefon der zu benachrichtigten Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.)</p> <p>4 Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind oder Trockenheit darf kein Feuer brennen.</p>
<b>G) Gebühren, Bewilligungsentzug, Straf- und Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung</b>	
	1 Die Gebühren und Steuern richten sich nach den entspre-


	chenden Reglementen.
Aufsicht Bewilligungsentzug	<b>Art. 38</b> 1 Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes. 2 Sie hat die Betriebsbewilligung zu entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden. 3 Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.
Administrativ- massnahmen und Strafbestimmungen	<b>Art. 39</b> 1 Der Gemeinderat kann jederzeit für Campingplätze, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes bestanden haben, nach Ablauf der Übergangsfrist (Art. 40) die Herstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen. 2 Wiederholte, vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die gestützt darauf erteilten Bau- und Betriebsbewilligungen sowie gegen die Platzordnung (Art. 32, 33) sind vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.— zu bestrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007. 3 Die Ersatzvornahme kann auf Kosten des Verantwortlichen vollzogen werden.
Anpassung bestehender Campingplätze	<b>Art. 40</b> Wo sich aufgrund des vorliegenden Reglementes eine Anpassung bestehender Plätze aufdrängt, kann der Gemeinderat eine Anpassung innert - 1 Jahr hinsichtlich Organisation und Betriebseinrichtungen - 2 Jahren hinsichtlich Platzeinteilung und Einrichtungen baulicher Art frühestens ab Inkrafttreten dieses Reglementes verlangen. Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Plätze haben sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzuordnen.
Inkraftsetzung	<b>Art. 41</b> 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011 in Kraft. 2 Es ersetzt das Reglement vom 12. Mai 1978.
Oberwil i.S., 5. Dezember 2011	
Einwohnergemeinde Oberwil i.S. Der Präsident:                      Der Sekretär:	
Andreas Gafner                      Ramon Kunz	

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 4. November 2011 bis 14. Januar 2012, also 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Oberwil i.S. öffentlich aufgelegt. Die Auflage und Einsprachefrist ist in Nm. 44 und 50 der Amtsanzeigern vom 3. November 2011 und 15. Dezember 2011 bekannt gemacht worden. Einsprachen sind keine eingegangen.

Oberwil i.S., 24. Januar 2012

Der Gemeindeverwalter:

  
Ramon Kunz